

31 Bekanntmachungsanordnung einer Allgemeinverfügung

- Schließung der Schulhöfe und Spielplätze und ähnlichen Einrichtungen in Langenfeld ab Dienstag, den 17.3.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 - Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

31 Bekanntmachungsanordnung einer Allgemeinverfügung

- Schließung der Schulhöfe und Spielplätze und ähnlichen Einrichtungen in Langenfeld ab Dienstag, den 17.3.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 - Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Langenfeld zur Schließung der Schulhöfe und Spielplätze und ähnlichen Einrichtungen in Langenfeld ab Dienstag, den 17.3.2020 zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 - Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in Verbindung mit §§ 28, 33 InfSG erlässt der Bürgermeister der Stadt Langenfeld folgende Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

- 1. Mit Wirkung vom 17.3.2020 sind alle Schulhöfe, Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, ähnliche Anlagen sowie der Freizeitpark Langfort in Langenfeld gemäß § 28 Nr. 1 InfSG zunächst bis zum Ablauf des 19.4.2020 gesperrt und das Betreten ist verboten. Ausgenommen sind Bedienstete und Beauftragte der Stadt Langenfeld sowie die Dienstkräfte der Polizei.**
- 2. Vollzug**
Die Anordnungen zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
- 3. Bekanntgabe**
Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 4. Strafvorschriften**
Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

Gründe:

I.
Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona COVID-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Medikationsmöglichkeiten eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Die Einschränkungen dieser Anordnung sind zur Risikominimierung erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen.

Wegen der dynamischen Ausbreitung von SARS-CoV-2, die sich in den letzten Wochen – und hier insbesondere in Nordrhein-Westfalen mit den ersten Todesfällen bundesweit - gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung an besonders relevanten Orten, an denen viele Menschen zusammenkommen.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

II.

Zu 1:

Die Corona-Erkrankung COVID-19 ist eine durch Corona-Viren des Typs SARS-CoV-2 verursachte respiratorische Erkrankung. Die Weltgesundheitsorganisation hat bestätigt, dass das Virus dazu in der Lage ist, von Mensch zu Mensch übertragen zu werden. Die Zeit zwischen Ansteckung und Ausbruch beträgt bis zu vierzehn Tagen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind die §§ 16 Abs. 1 S. 1, 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG.

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen, die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren. Diese Maßnahmen können u. a. darin bestehen, die vorläufige Schließung der Schulhöfe, Spielplätze, Bolzplätze, Skateranlagen, ähnliche Anlagen sowie dem Freizeitpark anzuordnen.

Die Anordnung im Wege der Allgemeinverfügung ist zulässig, weil die Regelung des Verwaltungsaktes sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet - hier die Bürgerinnen und Bürgern - und zugleich die Benutzung der relevanten Einrichtungen wie die schulischen Gemeinschaftseinrichtungen durch die Allgemeinheit regelt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen erkrankten Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARS-CoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-) Verantwortung und bedarf bei Kindern noch eine entwicklungsangemessene Unterstützung durch Erwachsene.

Es hat sich gezeigt, dass einhergehend mit den Schulschließungen und bereits verfügbaren Schließungen verschiedener Freizeitangebote die Spielplätze, Schulhöfe und ähnliche Plätze vermehrt genutzt werden und deren Offenhalten den Infektionsschutz entgegenläuft.

Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen über diese Anlagen verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Ausbreitung der Infektion zu verhindern.

Verhältnismäßigkeit

Die geforderten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 15 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW OBG). Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen sind nicht ersichtlich.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als ein Betretungsverbot.

Die Maßnahme wird zunächst bis zum Sonntag, 19. April 2020 angeordnet und bei Fortbestand der Situation gegebenenfalls wiederholt. Das Datum fällt zusammen mit dem Ende der Osterferien und damit dem voraussichtlichen Ende der Einstellung des Schulbetriebs in Nordrhein-Westfalen. Der vorzeitige Widerruf bleibt ebenfalls vorbehalten.

Zu 2:

Begründung zur sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

Zu 3:

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 Abs. 1 Hauptsatzung der Stadt Langenfeld durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Zu 4: Weiterer rechtlicher Hinweis:

Ein Verstoß gegen die durch diese Ordnungsverfügung getroffenen Regelungen ist gemäß § 75 IfSG eine Straftat und kann mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe, im Fall einer Weiterverbreitung einer Infektion mit Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu 5 Jahren geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf erheben.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Ihnen aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Langenfeld, den 17.3.2020

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

Gez.

Frank Schneider